

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(32. Tagung, Genf, 22 bis 26 Januar 2018)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Vorschläge**

Unterabschnitte 8.1.2.1 und 8.1.2.3 – Dokumente, die an Bord von Schiffen mitzuführen sind

Vorgelegt von Deutschland^{1,2}

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN enthält eine zusammenfassende Übersicht aller Dokumente, die zusätzlich zu den Dokumenten nach Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN nur an Bord von Tankschiffen mitzuführen sind. Diese Auflistung ist unvollständig, weil die nach den Zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen 12 und 33 in Spalte (20) der Tabelle C erforderlichen Dokumente sowie die in Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN genannte Bescheinigung über die Prüfung der besonderen Ausrüstung fehlen.
Zu ergreifende Maßnahme:	Ergänzung der nach den Zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen in Spalte (20) der Tabelle C mitzuführenden Dokumente und der in Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN.
Verbundene Dokumente:	keine

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2018/8 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2017-2018 (ECE/TRANS/WP.15/237 Anlage V (9.3.)).

I. Einführung

1. In Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN ist vorgeschrieben, dass die besondere Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.5.1 ADN regelmäßig zu prüfen ist. Über diese Prüfung muss eine Bescheinigung ausgestellt werden. Diese Bescheinigung ist an Bord mitzuführen.
2. Dieses Dokument fehlt in der Auflistung in Unterabschnitt 8.1.2.1 ADN.
3. In den folgenden Zusätzlichen Anforderungen/Bemerkungen, die in der Spalte (20) der Tabelle C, Unterabschnitt 3.2.3.2 ADN eingetragen sind, werden besondere Dokumente benannt, die an Bord mitzuführen sind:
Bemerkung 12, Buchstaben p) und q),
Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o).
4. Diese Dokumente fehlen in der Auflistung in Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN.

II. Antrag

5. Am Ende von Unterabschnitt 8.1.2.3 ADN folgende Buchstaben hinzufügen:
„(w) die nach Unterabschnitt 3.2.3.2, Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 12, Buchstaben p) und q) zu Spalte (20) der Tabelle C geforderten Bescheinigungen, wenn zutreffend;
„(x) die nach Unterabschnitt 3.2.3.2, Zusätzliche Anforderung/Bemerkung 33, Buchstaben i), n) und o) zu Spalte (20) der Tabelle C geforderten Bescheinigungen, wenn zutreffend.“.
6. In Unterabschnitt 8.1.2.1 den Buchstaben f) wie folgt ändern:
„f) die in Unterabschnitt 8.1.6.1 vorgeschriebene Bescheinigung ~~der~~ über die Prüfung der Feuerlöschschläuche und die in Unterabschnitt 8.1.6.3 vorgeschriebene Bescheinigung über die Prüfung der Besonderen Ausrüstung“.

III. Begründung

7. Die Auflistung der mitzuführenden Dokumente in den Unterabschnitten 8.1.2.1 und 8.1.2.3 ADN soll vollständig sein, damit kein in der Verordnung verlangtes Dokument an Bord fehlt.
8. Die Wahl der Buchstaben (w) und (x) berücksichtigt die Ergänzung der Auflistung bis zum neuen Buchstaben (v) durch die Annahme der Änderungsvorschläge in Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/21 bei der 31. Tagung des Sicherheitsausschusses.

IV. Sicherheit

9. Aus den genannten an Bord mitzuführenden Dokumenten ergibt sich, ob bestimmte Maßnahmen getroffen wurden, die für eine sichere Beförderung erforderlich sind.

V. Umsetzbarkeit

10. Es sind keine Investitionen und keine erheblichen organisatorischen Änderungen erforderlich. Die Pflicht zur Mitführung der genannten Dokumente an Bord ergibt sich bereits aus Unterabschnitt 3.2.3.1 ADN und Unterabschnitt 8.1.6.3 ADN. Der hervorgehobene Hinweis auf die Pflicht zur Mitführung und in der Folge das tatsächliche Vorhandensein der Dokumente an Bord kann Kontrollen der Schiffe und der Ladung erleichtern.
